STEUERN AKTUELL



Verehrte Mandantinnen und Mandanten,

sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende zeigt sich ein gemischtes Bild: Die deutsche Wirtschaft wächst wieder, doch internationale Konflikte, handelspolitische Unsicherheiten und offene steuerliche Fragen erschweren weiterhin langfristige Entscheidungen.

Die aktuellen Konjunkturdaten geben Anlass zu vorsichtiger Zuversicht. Im dritten Quartal 2026 stieg die Wirtschaftsleistung um 0,2 Prozent. Die Bundesregierung erwartet für 2026 ein Wachstum von 1,3 Prozent und für 2027 von 1,1 Prozent. Allerdings bleibt die Erholung ungleich verteilt. Während öffentliche Ausgaben die Wirtschaft stützen, stehen insbesondere mittelständische Unternehmen weiterhin vor schwierigen Rahmenbedingungen.

Zusätzliche Unsicherheit entsteht durch den Krieg in der Ukraine und die Konflikte im Nahen Osten. Schwankende Energiepreise, gestörte Lieferketten und Rohstoffengpässe beeinflussen die betriebliche Planung. Auch die US-Handelspolitik bleibt trotz veränderter Mehrheitsverhältnisse im Kongress ein Risikofaktor. Die Zollvereinbarung zwischen der EU und den USA schafft zwar mehr Orientierung, beseitigt bestehende Handelshemmnisse jedoch nicht vollständig.

Im Steuerrecht richtet sich der Blick insbesondere auf das Bundesverfassungsgericht. Dort steht die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen auf dem Prüfstand. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus. Für Unternehmerfamilien empfiehlt es sich daher, bestehende Nachfolgeplanungen frühzeitig zu überprüfen und steuerliche sowie familiäre Interessen sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Für 2027 gilt deshalb: Wirtschaftliche Entwicklungen aufmerksam verfolgen, Liquidität und Finanzierung vorausschauend sichern und größere Entscheidungen auf unterschiedliche Szenarien vorbereiten. Eine solide Planung schafft auch in unsicheren Zeiten die Grundlage, Chancen gezielt zu nutzen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine frohe Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und einen gesunden, erfolgreichen Start ins Jahr 2027.

Herzliche Grüße im Namen des gesamten RINKE-Teams

Andreas Niemeyer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner



RINKE-Informationsbrief 12-2026

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs
2 Doppelte Haushaltsführung bei einem Selbständigen
3 Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z. B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)
4 Weihnachtsfeier für Partnerfirmen
5 Ausweis von gewillkürtem Betriebsvermögen
6 Steuerbefreiung für ein Familienheim bei lediglich beabsichtigter Eigennutzung
7 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung und Überschusseinkünften

Letzte Seite: Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

1 INVENTUR AM ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRS

Die Verpflichtung zur Inventur[4] ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

2 DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG BEI EINEM SELBSTÄNDIGEN

Bei einem **Arbeitnehmer** sind Aufwendungen für eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung im Rahmen der Einkommensermittlung als Werbungskosten abzugsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer neben seinem (Familien-)Wohnsitz auch am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Neben den Aufwendungen für die Unterkunft am Arbeitsort sind auch Aufwendungen für eine wöchentliche Familienheimfahrt und Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten abzugsfähig.

Bei einem **Selbständigen** gelten die gleichen Grundsätze. Statt der „ersten Tätigkeitsstätte“ (die es bei einem Selbständigen begrifflich nicht gibt), kommt es darauf an, dass neben der Hauptwohnung eine weitere Wohnung am Ort, an dem die Tätigkeit „schwerpunktmäßig“ ausgeübt wird, vorhanden ist.[5] Zu beachten ist allerdings, dass der abzugsfähige Aufwand für Unterkunftskosten für Arbeitnehmer und Selbständige auf 1.000 Euro[6] monatlich beschränkt ist; Familienheimfahrten können nur für eine Fahrt wöchentlich berücksichtigt werden und sind auch nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig, sodass ggf. ein Teil der Kfz-Kosten für diese Fahrten nicht abgezogen werden kann.[7]

3 SACHZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER (Z. B. ANLÄSSLICH VON BETRIEBS- ODER WEIHNACHTSFEIERN)

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachleistungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Unter anderem gelten für die folgenden Sachzuwendungen aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen:

Übliche **Aufmerksamkeiten** aus einem **besonderen persönlichen Anlass** (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit) bleiben lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks die Freigrenze von **60 Euro** brutto **je Anlass** nicht überschreitet[8]; Sozialversicherungsbeiträge fallen ebenfalls nicht an.

Sonstige Sachbezüge (z. B. auch Gutscheine oder Geldkarten)[9] bleiben grundsätzlich **steuerfrei**, wenn der Wert – ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen – die Freigrenze von **50 Euro** brutto **monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG); die Zuwendungen sind dann auch sozialversicherungsfrei.

Für **teurere Sachzuwendungen** (z. B. im Rahmen von **Incentive-Veranstaltungen** oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer **pauschal** mit **30 %** übernehmen (vgl. § 37b EStG). Insoweit pauschal versteuerte Zuwendungen sind aber regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.[10]

4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

5 Vgl. BFH-Urteil vom 19.05.2026 VIII R 15/24.

6 2.000 Euro bei einer Unterkunft im Ausland (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG).

7 Vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und 6a EStG.

8 Vgl. R 19.6 LStR. Dies gilt regelmäßig auch für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde), siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 9c.

9 Siehe hierzu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 13.04.2021 – IV C 5 – S 2334/19/10007 (BStBl 2021 I S. 624) sowie Informationsbrief Juni 2021 Nr. 1.

10 Siehe hierzu § 1 Abs. 1 Nr. 14 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** der Wert der Zuwendungen bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als **110 Euro pro Veranstaltung** beträgt.[11]

Für einen den Freibetrag übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer **pauschal mit 25 %** (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind dann beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer, die **nicht** bei einer Weihnachtsfeier überreicht werden, können ggf. im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 50 Euro steuerfrei sein oder nach § 37b EStG mit 30 % pauschal versteuert werden; in diesem Fall ist die Pauschalversteuerung **einheitlich** für alle Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr vorzunehmen.

Die **Überlassung** von betrieblichen **Datenverarbeitungs-** und **Telekommunikationsgeräten** (einschließlich der Software, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt) sowie deren Zubehör an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG) und unterliegt nicht der Sozialversicherung; das gilt z. B. auch für damit im Zusammenhang stehende Telekommunikationskosten. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten **Übereignung** dieser Geräte – einschließlich der Zuschüsse des Arbeitgebers für die Internetnutzung – liegt allerdings Arbeitslohn vor, der mit **25 % pauschal** (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden kann (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG); bei Pauschalversteuerung liegt insoweit Sozialversicherungsfreiheit vor.

4 WEIHNACHTSFEIER FÜR PARTNERFIRMEN

Betriebsveranstaltungen, an denen auch Kunden und Partnerfirmen teilnehmen, bergen regelmäßig Konfliktpotential bei steuerlichen Außenprüfungen. Eine wichtige Rolle spielt danach die Abgrenzung zwischen ausschließlich **eigenbetrieblichem** Interesse einerseits – mit entsprechender Möglichkeit zum vollumfänglichen Betriebsausgabenabzug – und Vorteilsgewährung an die Teilnehmer andererseits – und die daraus resultierende Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen, wenn die Freigrenze für Geschenke von 50 Euro pro Person nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG überschritten wird.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt[12] hatte aktuell über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für Weihnachts- bzw. Jahresabschlussveranstaltungen eines Unternehmens zu entscheiden, an denen Vertreter selbständiger Partnerfirmen teilnahmen. Die Veranstaltungen umfassten außer der Bewirtung ein Unterhaltungs- und Showprogramm sowie Hotelübernachtungen; ferner erfolgte eine Vorstellung von Produktneuheiten und die Ehrung erfolgreicher Geschäftspartner.

Ebenso wie das Finanzamt sah das Gericht in den Zuwendungen für künstlerische Unterhaltung und Übernachtungen an die Partnerfirmen **Geschenke**, die zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften bei den Empfängern führen.[13] Mit der Übernahme der Kosten habe das einladende Unternehmen den Partnerfirmen ohne rechtliche Verpflichtung unentgeltliche Vorteile zugewandt, die bei diesen grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zu versteuern seien.

Statt der Besteuerung beim Empfänger kann alternativ das zuwendende Unternehmen die **pauschale Versteuerung** nach § 37b EStG mit 30 % übernehmen. Da es sich dabei lediglich um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer handelt und nur die Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte durch den Empfänger voraussetzt, werden auch Zuwendungen an selbständige Geschäftspartner vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst. Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer.

11 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).

12 FG Sachsen-Anhalt vom 25.06.2026 2 K 476/19.

13 Vgl. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

5 AUSWEIS VON GEWILLKÜRTEM BETRIEBSVERMÖGEN

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %** und **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Selbständige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).[14]

Zu beachten ist, dass z. B. der Gewinn aus dem Verkauf eines PKW, der dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurde, grundsätzlich **in voller Höhe** der Einkommensteuer zu unterwerfen ist.[15]

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) **Entnahme** im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

6 STEUERBEFREIUNG FÜR EIN FAMILIENHEIM BEI LEDIGLICH BEABSICHTIGTER EIGENNUTZUNG

Wird bei einem Erwerb von Todes wegen auch selbstgenutztes Wohneigentum auf den Ehegatten oder Kinder übertragen, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei bleiben. Hierfür muss der Erbe unverzüglich nach dem Todesfall in das Familienheim einziehen und es dauerhaft selbst bewohnen. Ferner ist erforderlich, dass der **Erblasser** (d. h. der Verstorbene) das Familienheim tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war.[16]

Im Streitfall lebte der Erblasser nicht im Familienheim, sondern zusammen mit der Erbin in einer angemieteten Wohnung. Ein Einzug in das Familienheim war zwar geplant, konnte aber wegen Erkrankung und Tod des Erblassers nicht (mehr) vollzogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf[17] hat in diesem Fall entschieden, dass die Voraussetzung für die Steuerbefreiung mangels Nutzung des Familienheims zu eigenen Wohnzwecken durch den Erblasser nicht erfüllt war.

Nach Auffassung des Gerichts können auch nachträgliche Umstände, wie die unverzügliche Selbstnutzung durch die Erbin nach dem Erbfall, die steuerliche Bewertung nicht beeinflussen.

14 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR sowie H 4.2 (1) „Gewillkürtes Betriebsvermögen“ EStH; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

15 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16.06.2020 VIII R 9/18 (BStBl 2020 II S. 845) und Informationsbrief August 2024 Nr. 3.

16 Siehe im Einzelnen § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c EStG.

17 FG Düsseldorf vom 23.06.2026 4 K 1808/25 Erb (Revision eingelegt; Az. BFH: II R 26/26).

7 REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE EINNAHMEN UND AUSGABEN ZUM JAHRESWECHSEL BEI EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG UND ÜBERSCHUSSEINKÜNFTEN

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften sowie bei sonstigen Einkünften (Überschusseinkünften) werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG). Maßgeblich ist grundsätzlich die Erlangung bzw. der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Beim Zufluss von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend. Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.[18]

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. **Steuerzahlungen** mittels **SEPA-Lastschriftmandats** gelten regelmäßig als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag.[19]

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** (z. B. Mieten, Ratenzahlungen, Zinsen) und Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahrs zu- bzw. abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den Jahreswechsel vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die in diesem Zeitraum bezogen bzw. geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.[20]

Beispiele:

a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 02 wird bereits am 30.12.01 überwiesen.
b) Die bis zum 31.12.01 fälligen Darlehenszinsen für 01 werden am 07.01.02 abgebucht.
c) Die zum 31.12.01 fällige Miete für Januar 02 wird dem Konto des Vermieters erst am 03.01.02 gutgeschrieben.

Da die Einnahmen und Ausgaben in den Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und zu- bzw. abgeflossen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 02, im Fall b) in 01 und im Fall c) in 02.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. In aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof[21] klargestellt, dass auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig geworden sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per SEPA-Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.[22]

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01.02 erfolgt ist.[23]

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

18 Siehe H 11 EStH.

19 Siehe § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).

20 Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 „Allgemeines“ EStH.

21 BFH-Urteile vom 16.02.2022 X R 2/21 (BStBl 2022 II S. 448) und vom 21.06.2022 VIII R 25/20 (BStBl 2023 II S. 154).

22 Siehe LfSt Bayern vom 27.07.2021 – S 2226.2.1 – 5/23 St 32.

23 Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit[1]			Ende der Schonfrist
Do.	10.12.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]	14.12.
		Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
		Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
		Umsatzsteuer[3]	14.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde.
Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Wall 36 · 42103 Wuppertal · Telefon: 0202 2496-0 · Fax: -119 · info@rinke.eu · www.rinke.eu
Königsallee 14 · 40212 Düsseldorf · Telefon: 0211 13866-411 · Fax: -77
Uttmannstraße 15 · 01591 Riesa · Telefon: 03525 7259-81 · Fax: -16 · riesa@rinke.eu